

AGENTURVERTRAG

SEITE 1/9

AGENTURNUMMER _____

Zwischen

NAME

JT TOURISTIK GMBH (nachfolgend JT genannt),
vertreten durch die Geschäftsführerin Jasmin Taylor
Spreetalallee 1, 14050 Berlin, Germany

ADRESSE

und

NAME

_____ **HANDELSREGISTERLICHER FIRMENNAME** (nachfolgend Agentur genannt),

wird folgender AGENTURVERTRAG geschlossen:

PRÄAMBEL

Durch den Agenturvertrag wird die Agentur als Handelsvertreter damit betraut, beständig Verträge für JT zu vermitteln. Die einzelnen Rechte und Pflichten dieses Handelsvertreterverhältnisses bestimmen sich nach den nachstehenden Regelungen.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

JT betraut hiermit die Agentur als Handelsvertreter, §§ 84 ff. HGB, mit der Vermittlung von Reisen und Leistungen, die von JT als Reiseveranstalter oder Leistungsträger angeboten werden.

§ 2 PFLICHTEN VON JT

2.1 JT handelt im Rahmen dieses Vertrages als Handelsherr. JT ist insoweit entweder Reiseveranstalter, wenn eine Reise im Sinne des § 651 a BGB angeboten wird, oder aber als Leistungsträger oder weiterer Vermittler einzelner Reiseleistungen tätig.

2.2 JT wird die Agentur bei der Tätigkeit nach Kräften unterstützen. JT wird die Agentur insbesondere mit den benötigten Werbeunterlagen (einschließlich etwaiger Ausschreibungen, Online-Katalogen, Zugang zu Online-Katalogen, Werbemitteln, Buchungsunterlagen) in angemessenem Umfang versorgen.

2.3 JT wird die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs bearbeiten.

2.4 JT vergibt eine Buchungsnummer, die in der Regel zugleich die Annahme der Buchung (Buchungsbestätigung) darstellt. Dies gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit der Vergabe der Buchungsnummer ausdrücklich auf den „Request“-Status der Buchung hingewiesen wird. Gleiches gilt für Umbuchungen und Stornierungen.

2.5 JT wird die ihr durch die Agentur bekannt gewordenen Kundendaten nicht für eigene Werbezwecke verwenden, soweit die Parteien nicht etwas abweichendes vereinbaren.

2.6 JT wird die Insolvenzversicherung gem. § 651 k BGB für Reisen i. S. d. § 651 a BGB sicherstellen.

2.7 JT verpflichtet sich ferner, ein sich durch die Direktinkassoabrechnungen für die Agentur ergebendes Guthaben unverzüglich gem. § 6 Abs. 6.1 des Agenturvertrages an diese zu zahlen: JT kann alle Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte ausüben.

§ 3 PFLICHTEN DER AGENTUR

3.1 IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND WERBUNG

3.1.1 Die Agentur verpflichtet sich, die Angebote mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseverkehrskaufmanns zu vermitteln. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der Agentur. Insbesondere wird die Agentur den Kunden informieren und beraten und hierbei die neuesten verfügbaren Informationen von JT nutzen.

3.1.2 Die Agentur wird Reisen und einzelne Reiseleistungen für JT immer im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen von JT, den online zur Verfügung gestellten Prospekten, Preistabellen, Abwechslungsrichtlinien und anderen Informationen vermitteln.

3.1.3 Die Agentur wird nur mit den von JT aktuell zur Verfügung gestellten Preisen werben. Preisabschlüsse oder andere Aktionen, die sich auf den Preis des Produktes gegenüber dem Endverbraucher auswirken, bedürfen der Einwilligung durch JT.

3.1.4 Die Agentur wird Reiseinteressenten jederzeit und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote von JT erteilen.

3.1.5 Die Agentur wird ihre mit der Vermittlung von Reisen betrauten Angestellten in regelmäßigen Abständen über die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Pflichten aufklären und auf das Datengeheimnis verpflichten. Gleiches gilt für Inhaber bzw. Geschäftsführer der Agentur oder für die mit der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten.

SEITE 3/9

3.1.6 Die Agentur wird JT unverzüglich über alle Änderungen hinsichtlich ihrer Gesellschafter, ihrer Rechtsform, ihrer Inhaberschaft, ihres Sitzes oder anderer vergleichbarer Umstände unterrichten.

3.1.7 Die Agentur wird alle Zahlungsarten für ihre Kunden anbieten, die JT anbietet oder akzeptiert.

3.1.8 Die Agentur verpflichtet sich weder direkt noch indirekt Werbeanzeigen in Onlinemedien und Onlinesuchdiensten zu schalten oder schalten zu lassen, die Begriffe enthalten, die mit Marken, Werktiteln oder Unternehmenskennzeichen von JT identisch oder verwechslungsfähig ähnlich sind. Ebenfalls wird die Agentur nicht Marken, Werktitel oder Unternehmenskennzeichen von JT als Ad-Word oder Keyword für Werbung in Onlinediensten und Onlinesuchmaschinen oder in vergleichbarer Weise nutzen oder nutzen lassen. Die Agentur wird weder Domains noch Subdomains nutzen, die die Marken, Werktitel oder Unternehmenskennzeichen von JT beinhalten oder mit diesen verwechslungsfähig ähnlich sind. Die Agentur kann jederzeit eine zeitlich längstens bis zum Ende des Agenturvertrages befristete Genehmigung von JT zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1-3 dieses Paragraphen beantragen und wird hierbei alle wesentlichen Daten, insb. AdWords, Umfang der Kampagne, Anzeigentext und Landingpage JT mitteilen. JT entscheidet nach freiem Ermessen.

3.1.9 Die Agentur unterlässt alles, was JT oder dem Ansehen von JT schaden könnte.

3.2 IM RAHMEN DER BUCHUNG

3.2.1 Die Agentur wird sich insbesondere auch über Einreisebestimmungen, Visabestimmungen und andere Dinge mehr anhand der öffentlich zugänglichen oder durch JT zur Verfügung gestellten Informationen unterrichten und diese Informationen an die Kunden im eigenen Namen weiterleiten.

3.2.2 Die Agentur wird Sonderwünsche der Kunden lediglich entgegen nehmen und diese unverzüglich an JT weiterleiten und hierbei den Kunden informieren, dass die Weiterleitung keine Zusage ist. Die Agentur wird Sonderwünsche des Kunden weder bestätigen, noch in anderer Art und Weise den Eindruck erwecken, dass der Sonderwunsch des Kunden zum Vertragsinhalt werde. Soweit der Kunde einen Sonderwunsch zur Vertragsbedingung macht, wird die Agentur JT hierüber ebenfalls informieren. Gleiches gilt für in der Person des Kunden oder der Mitreisenden liegende besondere, für die Reiseleistung nicht ganz unwesentliche Besonderheiten (z. B. Gehbehinderung).

3.2.3 Die Agentur wird im Rahmen der Vermittlung der Reisen keine von der Information von JT abweichende oder darüber hinaus gehenden Informationen an den Kunden erteilen.

3.2.4 Die Agentur wird im Rahmen der Buchung oder der Abwicklung keine verbindlichen Zusagen für JT machen oder in anderer Art und Weise den Eindruck erwecken, die Agentur sei berechtigt, derartige Ausführungen mit verpflichtender Wirkung für JT zu machen.

SEITE 4/9

3.2.5 Die Agentur wird Reiseanmeldungen für JT unverzüglich, vollständig und richtig an JT weiterleiten. Hierfür kann die Agentur eine Einbuchung in ein CRS vornehmen, oder die Buchung über eine IBE direkt an JT senden. Die Agentur wird in einer dem gewählten Buchungsweg angemessenen Art und Weise die Anmeldungserklärung des Kunden festhalten und an JT weiterleiten.

3.2.6 Die Agentur wird im Rahmen der Buchung sicherstellen, dass die Reiseanmeldung zumindest folgende Angaben enthält:

- a) vollständiger Vor- und Nachname aller Reisenden
- b) vollständige Adresse der Reisenden oder des Reisenden, sowie die Erklärung des Anmelders auch für die Verpflichtung der weiteren Reisenden haften zu wollen
- c) E-Mailadresse
- d) Mobiltelefonnummer oder andere Telefonnummer
- e) Alter etwaig mitreisender Kinder

3.2.7 Die Agentur wird in einer dem für die Buchung verwandten Medium angemessenen Art und Weise bestätigen lassen, dass der Besteller die Reisebedingungen von JT zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, sowie bei der Buchung von mehreren Personen sicherstellen, dass alle Personen die Anmeldung ausführen oder dass der Besteller durch eine gesonderte Erklärung bestätigt, dass er für die Vertragspflichten aller anderen Reiseteilnehmer wie für seine eigenen einsteht und auch in deren Namen die Reisebedingungen anerkennt.

3.2.8 Die Agentur wird dem Kunden stets mitteilen, dass der Reisevertrag erst mit der Reisebestätigung durch JT an die Agentur zustande kommt. Insbesondere wird die Vergabe einer Buchungsnummer durch JT durch die Agentur nicht als Annahme des Vertragsantrages gegenüber dem Kunden kommuniziert.

3.2.9 Die Agentur verpflichtet sich, den Kunden in jedem Fall auf die in den Reisebedingungen von JT festgelegte Anzahlung hinzuweisen.

3.2.10 Die Agentur verpflichtet sich, bei Buchungen, welche aufgrund von Sonderangeboten von JT erfolgen, den Kunden ausdrücklich unter Vorlage oder Aushändigung des Sonderangebotes darauf hinzuweisen, dass die Buchung auf gesonderter Leistungsausschreibung erfolgt und etwaige Leistungseinschränkungen gegenüber der sonstigen Bewerbung oder Ausschreibung möglich sind.

3.2.11 Die Agentur verpflichtet sich, bei Buchungen, wie in Abs. 3.2.10 bezeichnet, den Kunden auf die Reisebedingungen von JT und deren Gültigkeit, auch für Buchungen von Sonderangeboten, hinzuweisen und diese dem Kunden auf Verlangen auszuhändigen, hierbei nur die aktuellen, durch JT überreichten Unterlagen bzw. online eingestellten Bedingungen zu verwenden.

SEITE 5/9

3.2.12 Die Agentur verpflichtet sich, soweit die Agentur dem Reisetilnehmer eine Buchungsbestätigung erteilt, diese ausschließlich inhaltlich mit der Buchungsbestätigung von JT an die Agentur, abzufassen.

3.2.13 Die Agentur verpflichtet sich, bei der Buchung von Einbucherflügen, diese ausschließlich zur Konstruktion von Pauschalreisen zu verwenden und nur zu einem Gesamtpreis mit Unterkunftsleistung an den Endverbraucher zu verkaufen und hierfür den Reisenden einen eigenen Sicherungsschein nach § 651 k BGB auszuhändigen.

3.2.14 Soweit die Agentur Reisen mit Leistungsprodukten von JT versieht oder zusammenfügt, um eigenverantwortlich als Veranstalter gegenüber Endkunden aufzutreten, hat die Agentur dies vor Rechnungsstellung JT anzuzeigen.

3.3 IM RAHMEN DER ABWICKLUNG

3.3.1 Die Agentur wird Reisedokumente erst nach Zahlung des vollen Reisepreises aushändigen bzw. darauf hinweisen, dass diese erst nach vollständiger Zahlung durch JT ausgehändigt bzw. per E-Mail übersandt werden. Die Agentur wird den Kunden bei Kurzfristreisen auf etwaig abweichende Zahlungsformen hinweisen, die der Kunde beachten muss, um die Reiseunterlagen zu erhalten.

3.3.2 JT wird bei Reklamationen oder der anderweitigen Geltendmachung reiserechtlicher Ansprüche dem Kunden diese unter Hinweis auf § 651 g Abs. 1 BGB an JT verweisen, und auch erklären, zur Bearbeitung einer Reklamation nicht berechtigt zu sein. Die Agentur darf Ansprüche des Kunden weder anerkennen, noch sonstige Erklärungen hierzu abgeben. Zahlungen wegen solcher behaupteter Reisemängel oder reiserechtlicher Ansprüche oder andere Ansprüche dürfen durch die Agentur an den Kunden weder ganz noch teilweise anerkannt, befriedigt oder anderweitig inhaltlich bearbeitet werden.

3.3.3 Die Agentur wird die JT unverzüglich über die ihr eingegangenen Rücktrittserklärungen oder Stornierungen schriftlich oder in Textform informieren.

3.3.4 Die Agentur wird, ungeachtet des Umstandes dass JT die Kunden über Zeitenänderungen und andere Abweichungen zwischen Buchung und Reiseantritt informiert, ebenfalls ihrerseits alles tun, um den Kunden über solche Veränderungen zu informieren, soweit die Agentur hiervon Kenntnis hat.

§ 4 ZAHLUNGEN

4.1 Die Agentur ist nicht inkassobevollmächtigt. Die nach den Reise- und Zahlungsbedingungen fällige Anzahlung ist vom Kunden unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheins

SEITE 6/9

direkt an JT zu zahlen. Gleiches gilt für das Inkasso von Zahlungen wegen der Stornierung der Reise oder Zahlungen wegen der Umbuchung.

4.2 Soweit die Agentur im Einzelfall selbst als Veranstalter auftritt, schuldet sie ungeachtet der Einbringlichkeit ihrer Forderung gegenüber ihren Kunden, JT die vollständige Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige anfallende Entschädigungen für eine Stornierung oder eine Umbuchung.

4.3 JT wird nach Zahlungseingang auf dem durch JT benannten Konto die Reiseunterlagen an den Kunden versenden. Der Versand geschieht regelmäßig per E-Mail.

4.4 Auch für den Fall der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung wird sich die Agentur jedweder Verfügung über oder des Einzugs der Forderung enthalten. Ungeachtet dessen unterstützt die Agentur JT bei der Geltendmachung der Forderung gegen den Kunden und wird JT im Rahmen des rechtlich zulässigen alle hierfür hilfreichen Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5 HAFTUNG

5.1 Die Agentur haftet für alle durch eine schuldhafte Vertragspflichtverletzung ausgelösten Schäden.

5.2 Soweit wegen eines Verstoßes gegen das Direktinkasso oder wegen einer anderen Pflichtverletzung der Agentur JT die Reise stornieren muß, haftet die Agentur für den hieraus entstehenden Schaden. Eine Provision erhält die Agentur für die stornierte Reise nicht.

5.3 Die Agentur haftet nicht für die von JT zu erbringenden Reiseleistungen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Agentur aus dem Reisevermittlungsvertrag (§§ 675, 631 BGB) mit dem Kunden.

5.4 Die Agentur haftet JT gegenüber nicht für die Zahlung des Reisepreises, wenn sie die Regeln für die Annahme von Buchungen gem. diesem Vertrag vollständig beachtet hat. Für den Fall der Online-Buchung trägt der Reisevermittler das Risiko der falschen oder nicht zu ermittelnden Identität des Anmelders.

5.5 Soweit eine Haftung von JT gegenüber dem Kunden allein oder ganz überwiegend auf einer Vertragspflichtverletzung der Agentur, sei es gegenüber dem Kunden oder JT, beruht, wird die Agentur JT von allen Ansprüchen des Kunden oder anderer Dritter auf erstes Anfordern freistellen und freihalten.

§ 6 PROVISIONSREGELUNG

6.1 Die Agentur und angeschlossene Agenturen haben für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für JT zustande gekommenen und durchgeführten Buchungen Anspruch auf Provision. Dafür ist kein Mindestumsatz erforderlich.

6.2 Für Flug- und Pauschalreisen sowie Hotelvermittlung der Veranstaltermarke JT gelten folgende Konditionen:

10,00 % Grundprovision

10,50 % ab 15.000,- Euro Jahresumsatz

11,00 % ab 50.000,- Euro Jahresumsatz

Die über die Grundprovision hinausgehenden Provisionen gelten nur für abgereiste Buchungen und werden nach Abschluss des sogenannten „touristischen Jahres“ (01.November bis 31.Oktober p.a.) im Folgemonat zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgezahlt.

Reisebüros, die einer Reisebüroketten- oder -kooperation angehören, mit der JT eine zentralseitige Vereinbarung hat, erhalten abweichende Sonderkonditionen bei JT. Bitte geben Sie Ihre Ketten- bzw. Kooperationszugehörigkeit bei der Agenturbeantragung mit an.

Die Provision errechnet sich aus dem Gesamtpreis der touristischen Leistungen, einschließlich Einzelzimmerzuschlag, Ausflugsangebote, Saisonzuschläge, Bearbeitungs- und Stornogebühren sowie Versicherungsleistungen. Nicht verprovisioniert werden Visagebühren, Entgelte für die Nutzung einer Kreditkarte, Umbuchungsgebühren, Mahngebühren, sonstige Bearbeitungsgebühren, Steuern, Abgaben aller Art (z.B. Kurtaxe), Flugsicherheitsgebühren, Flughafenzuschläge und die vom Reisegast im Zielgebiet gebuchten Leistungen (insbesondere Ausflüge, Verlängerungswochen usw.). Die Luftverkehrsabgabe wird, soweit sie nicht gesondert ausgewiesen ist, für die Berechnung der Provision nicht aus dem Endpreis herausgerechnet.

Die Grundprovision wird zum Ende der Folgeweche nach Abreisedatum ausgezahlt. Doppelvergütungen (Provision und Ermäßigungen, wie z.B. Expeditorenrabatt) sind nicht möglich.

6.3 Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag erhält die Agentur anteilig Provision an den vom Kunden tatsächlich gezahlten Entschädigungen wegen des Rücktritts von der Reise.

6.4 Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die gebuchte Reise aufgrund außerhalb des Einflussbereichs von JT liegender außergewöhnlicher Umstände (z. B. Krieg, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, besondere Witterungsverhältnisse, Katastrophen usw.) bzw. wegen Nichterreichung einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung der

Reise wegen Überschreitens der wirtschaftlichen Obergrenze durch JT nicht durchgeführt wird.

6.5 Neuvereinbarungen von Provisionsätzen sind jederzeit möglich. Jedoch sind bei einer dadurch eintretenden Veränderung zu Ungunsten der Agentur für die Bekanntgabe der Neuregelung die Fristen einzuhalten, die gemäß § 7 für die Kündigung dieses Rahmenvertrages vereinbart sind. Sonder-, Super- und Zusatzprovisionen, nicht jedoch Staffelp Provisionen, sind davon ausgenommen, soweit sie von vornherein auf einen festgelegten Zeitraum begrenzt waren.

6.6 Mindert sich der Reisepreis nach der Abreise des Kunden aus Gründen, die ausschließlich JT zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zugrunde liegenden Reisevertrag.

6.7 Mit der Provisionszahlung durch JT sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber JT abgegolten. Alle ihr aus dem Vertrag und ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die Agentur selbst, sofern keine weitergehende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

6.8 Der Agentur steht kein Anspruch auf Provision zu, wenn der Kunde mit der Bezahlung von fälligen Rechnungsbeträgen von JT in Verzug gerät und aus diesem Grund die Beitreibung des Reisepreises durch JT gegenüber dem Kunden im Wege des gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens durchgeführt werden muss.

§ 7 INKRAFTTRETEN, DAUER, KÜNDIGUNG

7.1 Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Der Vertrag kann beiderseits zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

7.3 Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei grober Vertragsverletzung,
- b) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen,
- c) bei Schädigung der Belange oder des Ansehens von JT durch die Agentur,
- d) bei Betriebseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleiches oder Insolvenz oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen (Offenbarungseid) durch die Inhaber der Agentur,
- e) wenn durch eine Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaberschaft oder der Gesellschafterverhältnisse bei einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der anderen

SEITE 9/9

Vertragspartei objektiv nicht zuzumuten ist.

In jedem der vorstehend aufgeführten Fälle haben die Vertragspartner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN NACH VERTRAGSENDE

Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus dem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 9 GÜLTIGKEIT, NEBENABREDEN

9.1 Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2 Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, gelten ergänzend zu diesem Vertrag die §§ 84 ff. HGB und die weiteren einschlägigen Bestimmungen.

9.3 Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so werden davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrag als Ganzes nicht berührt.

9.4 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

9.5 Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Alle Daten der Kunden werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

9.6 Sämtliche Anlagen, insbesondere der Agenturfragebogen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Berlin, Mai 2012



JASMIN TAYLOR
Geschäftsführerin JT Touristik GmbH

STEMPEL, UNTERSCHRIFT
Agentur